



**RA Dr. Flechsig Partner  
der WB-Kanzlei - von  
Pächter Gnamm gegen  
Rühle/Lehmann tätig!**

Wesch & Buchenroth  
Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft  
Kenerstraße 43  
<Am Schützenplatz>  
D-70162 Stuttgart  
Amtsgericht Stuttgart, PR 720005  
Telefon (0711) 22 00 94-0  
Telefax (0711) 22 00 94-10  
E-Mail [STR-law@wesch-buchenroth.com](mailto:STR-law@wesch-buchenroth.com)  
Internet [www.wesch-buchenroth.com](http://www.wesch-buchenroth.com)

Richard Rühle Hegnacher Str. 30 71336 Waiblingen

RAe Wesch & Buchenroth  
Kenerstr. 43  
7012 Stuttgart

Fax 0711 22009410

*BÖB*

K4

**Richard Rühle**

Hegnacher Str. 36  
71336 Waiblingen  
Tel.: 07151-28961  
Fax: 07151 23338  
Bank: VB Rems BLZ 60291010  
Konto: 75287005 – Richard Rühle

**Rühle-Korrespondenzen  
von Rühle-Beauftragten  
RPV GbR, Medienreport  
GmbH und Rolf G.  
Lehmann - 2. Versuch,  
die Rühle-Vertretung via  
Flechsig-Anwaltschaft  
auszuschalten**

**403/11AB11 07.11.2011**

**RÜL**

**19.11.2011**

## **Angelegenheit Gnamm**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Anliegen Ihres Mandanten ist mir unverständlich. Ich habe nichts mit Ihrem Mandanten zu tun.

Ihr Mandant bemühte sich wegen meiner Verrentung zum Jahreswechsel 2010 auf 2011 um einige landwirtschaftliche Grundstücke zur Bearbeitung in 2011. Dem habe ich ausnahmsweise und mit Wissen der Mit-Erbberechtigten zugestimmt. Ihr Mandant hat seine Überlassungsgebühr 2011 bezahlt. Die Landlistung ist falsch.

Ein längerfristiges Pachtangebot hat Ihr Mandant am 18.08.2011 abgelehnt. Damit war und ist der Vorgang für Ihren Mandanten, für mich und für mich als Gesellschafter der zeitweise für mich handelnden Rühle GbR zum 31.12.2011 erledigt. Mit Ausnahme der ordnungsgemäßen Rückgabe zum 31.12.2011, für die Ihr Mandant haftet, habe ich gegen Ihren Mandanten keine diesbezüglichen Ansprüche und er hat keine Ansprüche gegen mich. Dies wurde ordnungshalber schriftlich mitgeteilt. Sollte Ihr Mandant die Grundstücksherausgabe und -bearbeitung widerrechtlich und ungenehmigt über die obige Zeit hinaus verzögern oder verhindern, behalte ich mir entsprechende Maßnahmen und Haftungsansprüche vor.

Mit freundlichen Grüßen

  
Richard Rühle

Hegnacher Str. 36  
71336 Waiblingen  
Tel.: 07151-28961  
Fax: 07151 23338

Bank: VB Rems BLZ 60291010  
Konto: 75287005 – Richard Rühle

Rechtsanwälte · Kernerstraße 43 · 70182 Stuttgart

Amtsgericht Waiblingen  
Bahnhofstr. 48  
71332 Waiblingen

DR. IUR. MARTIN W. WESCH  
Rechtsanwalt  
DR. IUR. AXEL C. BUCHENROTH  
Rechtsanwalt  
DR. IUR. SUSANNE WESCH  
Rechtsanwältin  
PROF. REIMAR ZIMMERMANN  
Rechtsanwalt und Steuerberater  
DR. IUR. BERNHARD KRAUSHaar  
Direktor des Arbeitsgerichts a. D.  
Rechtsanwalt  
BERND ROSENDAHN  
Rechtsanwalt  
DR. IUR. ERNST MÜLLER-SOMMER  
Rechtsanwalt  
PROF. DR. IUR. NORBERT P. FLECHSIG  
Rechtsanwalt  
CHRISTOPH GROSS  
Präsident des Landesarbeitsgerichts a. D.  
Rechtsanwalt  
HEIDI SCHIEK  
Rechtsanwältin  
HELLMUTH MOHR  
Bürgermeister a. D.  
Rechtsanwalt  
DIERK-HINRICH NORDEN  
Rechtsanwalt

Stuttgart, 12.12.2011  
403/11AB11

## Schlichtungsantrag

**Bauernhof Gnamm**  
**Günter und Gerald Gnamm GbR,**  
diese bestehend aus den  
Herren Günter und Gerald Gnamm  
sowie Frau Angelika Gnamm,  
Rotweg 15,  
71336 Waiblingen

Kernerstraße 43  
> Am Schützenplatz <  
D-70182 Stuttgart  
Telefon (0711) 22 00 94 0  
Telefax (0711) 22 00 94 10  
E-Mail [STR-law@wesch-buchenroth.com](mailto:STR-law@wesch-buchenroth.com)  
[www.wesch-buchenroth.com](http://www.wesch-buchenroth.com)

**Prozessbevollmächtigte:**  
Rechtsanwälte Wesch & Buchenroth, Kernerstraße 43,  
70182 Stuttgart

- Antragstellerin -

gegen

**Richard Rühle,**  
Hegnacherstraße 30,  
71336 Waiblingen

- Antragsgegner -

wegen Feststellung.

Streitwert: € 664,95

KOOPERATIONSPARTNER:  
PROF. DR. IUR. SUSANNE GORETZKI  
Rechtsanwältin und Steuerberaterin  
DR. IUR. MATTHIAS HARTARD  
Rechtsanwalt  
HANSPIETER STEFFAN  
Rechtsanwalt und Notar  
NIKOLAUS WIRTH  
Rechtsanwalt und Notar

GORETZKI & HARTARD  
Partnerschaft Rechtsanwälte & Steuerberater  
AG Frankfurt am Main 70 PR 1653  
Schaumainkai 69  
60596 Frankfurt am Main  
Telefon (069) 800 784 0  
Telefax (069) 800 784 10  
E-Mail [kanzlei@ghs-law.eu](mailto:kanzlei@ghs-law.eu)  
[www.ghs-law.eu](http://www.ghs-law.eu)

Namens und mit Vollmacht der Antragstellerin beantragen wir:

1. das Schlichtungsverfahren durchzuführen;
2. das Eingangsdatum, die Registernummer sowie Namen und Anschrift der Schlichtungsperson mitzuteilen;
3. im Falle des Scheiterns der Schlichtungsverhandlung oder nach Ablauf der Drei-Monats-Frist eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs zu erteilen.

### B E G R Ü N D U N G:

1. Die Zuständigkeit der angerufenen Gütestelle ergibt sich aus § 2 Abs. 2 SchLG, da die Antragstellerin ihren Sitz im Bezirk dieses Amtsgerichts hat; der Antragsgegner wohnt in Waiblingen, Dritte sind an dem Streit nicht beteiligt. Damit haben alle Parteien ihren Sitz in demselben Landgerichtsbezirk, dem des Landgerichts Stuttgart. Vorliegender Fall betrifft eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit einem Gegenstandswert von € 664,95; es sind keine der in § 1 Abs. 2 Nr. 1-6 SchLG genannten Ausnahmen gegeben.
2. Der zu Grunde liegende Sachverhalt, das Begehr der Antragstellerin und der Streitgegenstand sind alle aus dem als **Anlage AST 1** beigefügten Entwurf einer Klageschrift ersichtlich; auf diesen nehmen wir Bezug. Aus diesem Grunde ist das Schlichtungsverfahren antragsgemäß durchzuführen.
3. Ergänzend wollen wir darauf hinweisen, dass eine außergerichtliche Einigung bereits scheiterte (vgl. Anlagen K 3 und K 4 der Anlage AST 1) und der Antragsgegner damit zu erkennen gegeben hat, dass er sich auf eine Schlichtungsverhandlung nicht einlassen will. Wir regen deshalb an, ihm aufzugeben, kurzfristig eine entsprechende Erklärung ausdrücklich gegenüber der Schlichtungsperson abzugeben, damit eine Schlichtungsverhandlung entbehrlich wird und die Erfolglosigkeitsbescheinigung umgehend erteilt werden kann

Dr. Axel C. Buchenroth

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht



## WESCH &amp; BUCHENROTH

Rechtsanwälte · Kernerstraße 43 · 70182 Stuttgart

Amtsgericht Waiblingen  
Bahnhofstr. 48  
71332 Waiblingen

DR. IUR. MARTIN W. WESCH  
Rechtsanwalt  
DR. IUR. AXEL C. BUCHENROTH  
Rechtsanwalt  
DR. IUR. SUSANNE WESCH  
Rechtsanwältin  
PROF. REIMAR ZIMMERMANN  
Rechtsanwalt und Steuerberater  
DR. IUR. BERNHARD KRAUSHAAR  
Direktor des Arbeitsgerichts a. D.  
Rechtsanwalt  
BERND ROSENDAHL  
Rechtsanwalt  
DR. IUR. ERNST MÜLLER-SOMMER  
Rechtsanwalt  
PROF. DR. IUR. NORBERT P. FLECHSIG  
Rechtsanwalt  
CHRISTOPH GROSS  
Präsident des Landesarbeitsgerichts a. D.  
Rechtsanwalt  
HEIDI SCHIEK  
Rechtsanwältin  
HELLMUTH MOHR  
Bürgermeister a. D.  
Rechtsanwalt  
DIERK-HINRICH NORDEN  
Rechtsanwalt

Stuttgart, 12.12.2011  
403/11AB11

## Klage

**Bauernhof Gnamm**  
**Günter und Gerald Gnamm GbR,**  
diese bestehend aus den  
Herren Günter und Gerald Gnamm  
sowie Frau Angelika Gnamm,  
Rotweg 15,  
71336 Waiblingen

Kernerstraße 43  
> Am Schützenplatz <  
D-70182 Stuttgart  
Telefon (0711) 22 00 94 0  
Telefax (0711) 22 00 94 10  
E-Mail [STR-law@wesch-buchenroth.com](mailto:STR-law@wesch-buchenroth.com)  
[www.wesch-buchenroth.com](http://www.wesch-buchenroth.com)

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Wesch & Buchenroth, Kernerstraße 43,  
70182 Stuttgart

- Klägerin -

gegen

**Richard Rühle,**  
Hegnacherstraße 30,  
71336 Waiblingen

- Beklagter -

wegen Feststellung.

Streitwert: € 664,95

KOOPERATIONSPARTNER:  
PROF. DR. IUR. SUSANNE GORETZKI  
Rechtsanwältin und Steuerberaterin  
DR. IUR. MATTHIAS HARTARD  
Rechtsanwalt  
HANSPETER STEFFAN  
Rechtsanwalt und Notar  
NIKOLAUS WIRTH  
Rechtsanwalt und Notar

GORETZKI & HARTARD  
Partnerschaft Rechtsanwälte & Steuerberater  
AG Frankfurt am Main 70 PR 1653  
Schaumainkai 69  
60596 Frankfurt am Main  
Telefon (069) 800 784 0  
Telefax (069) 800 784 10  
E-Mail [kanzlei@ghs-law.eu](mailto:kanzlei@ghs-law.eu)  
[www.ghs-law.eu](http://www.ghs-law.eu)

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werden wir beantragen, für Recht zu erkennen:

Es wird festgestellt, dass zwischen den Parteien der Landpachtvertrag, den der Beklagte mit der Klägerin mit Wirkung zum 01.01.2011 über folgende Grundstücke gegen Zahlung einer jährlichen Pacht in Höhe von € 664,95 schloss, mit Ablauf des 31.12.2013 enden wird:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Flurkarte	Größe ar	Größe qm	Nutzungsart
01	Bittenfeld (Äspachfeld)	3346	NO 3517	01	60	Ackerland
02	Bittenfeld (Äspachfeld)	3346	NO 3517	16	68	Ackerland Summe 1.828 qm
03	Bittenfeld (Äspachfeld)	3345	NO 3517	22	53	Ackerland Summe 2.253 qm
04	Hohenacker (Äspachfeld)	2632	NO 3518	16	92	Ackerland Summe 1.692 qm
06	Hohenacker (Äspachfeld)	2634	NO 3518	34	80	Ackerland Summe 3.480 qm
07	Hohenacker (Bräunlesäcker)	2300	NO 3517	16	24	Ackerland Summe 1.624 qm
08	Hohenacker (Bräunlesäcker)	2301	NO 3517	24	43	Ackerland Summe 2.443 qm
09	Hohenacker (l. Beetlesäcker)	2129/1	NO 3517	07	63	Ackerland Summe 763 qm
10	Hohenacker (Bräunlesäcker)	2190	NO 3518	34	89	Ackerland Summe 3.489 qm

Zeigt der Beklagte nicht rechtzeitig an, sich gegen die Klage verteidigen zu wollen oder ist er im Termin zu mündlichen Verhandlung säumig, beantragen wir den Erlass eines Versäumnisurteils, auch im schriftlichen Verfahren. Im Falle eines Anerkenntnisses beantragen wir, ein Anerkenntnisurteil zu erlassen. Ist das Urteil nur gegen Sicherheitsleistung vollstreckbar oder für den Unterliegensfall beantragen wir, der Klägerin nachzulassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden, die auch durch selbstschuldnerische und unwiderrufliche Bürgschaft eines als Zoll- oder Steuerbürden zugelassenen deutschen Kreditinstituts erbracht werden kann.

## B E G R Ü N D U N G:

Die Klägerin begeht Feststellung des Bestehens eines Landpachtverhältnisses. Im Einzelnen:

### **1. Abschluss des Pachtvertrags**

a) Mit Wirkung zum 01.01.2011 schlossen die Parteien mündlich einen unbefristeten Landpachtvertrag über nachfolgend genannte Grundstücke zur landwirtschaftlichen Nutzung:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Flurkarte	Größe ar	Größe qm	Nutzungsart
01	Bittenfeld (Äspachfeld)	3346	NO 3517	01	60	Ackerland
02	Bittenfeld (Äspachfeld)	3346	NO 3517	16	68	Ackerland Summe 1.828 qm
03	Bittenfeld (Äspachfeld)	3345	NO 3517	22	53	Ackerland Summe 2.253 qm
04	Hohenacker (Äspachfeld)	2632	NO 3518	16	92	Ackerland Summe 1.692 qm
06	Hohenacker (Äspachfeld)	2634	NO 3518	34	80	Ackerland Summe 3.480 qm
07	Hohenacker (Bräunlesäcker)	2300	NO 3517	16	24	Ackerland Summe 1.624 qm
08	Hohenacker (Bräunlesäcker)	2301	NO 3517	24	43	Ackerland Summe 2.443 qm
09	Hohenacker (l. Beetlesäcker)	2129/1	NO 3517	07	63	Ackerland Summe 763 qm
10	Hohenacker (Bräunlesäcker)	2190	NO 3518	34	89	Ackerland Summe 3.489 qm

b) Mit Schreiben vom 19.08.2011 forderte der Beklagte die Klägerin auf, die Pacht für das Kalenderjahr 2011 in Höhe von € 664,95 auf sein Konto (Konto Nr. 75287005 bei der Volksbank Rems (BLZ 602 910 10) anzuweisen. Dieser Zahlungsaufforderung entsprach die Klägerin innerhalb der gesetzten Frist.

**B e w e i s:** 1. Schreiben des Beklagten vom 19.08.2011,  
in Kopie vorgelegt als

2. Im Bestreitensfalle: Vorlage des Überweisungsbelegs.

**Anlage K 1;**

## 2. Feststellungsinteresse

- a) Mit Schreiben vom 19.08.2011 erklärte der Beklagte die »Beendigung« des Pachtvertrages zum 31.12.2011.

**Beweis:** Schreiben des Beklagten vom 19.08.2011,  
in Kopie vorgelegt als

**Anlage K 2.**

- b) Mit Schreiben vom 07.11.2011 forderten die Prozessbevollmächtigten der Klägerin den Beklagten auf, zu bestätigen, dass unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist des § 594 a Abs. 1 BGB (und der Maßgabe, dass das Schreiben des Beklagten vom 19.08.2011 als Kündigungsschreiben aufgefasst wird) das Pachtvertragsverhältnis zum Ablauf des 31.12.2013 enden wird. Dem widersprach der Beklagte mit Schreiben vom 19.11.2011 mit der unrichtigen Behauptung, wonach ein Pachtverhältnis lediglich für das Jahr 2011 vereinbart worden sei.

**Beweis:** 1. Schreiben des Prozessbevollmächtigten der Klägerin  
vom 07.11.2011, in Kopie vorgelegt als  
2. Schreiben des Beklagten vom 19.11.2011  
in Kopie vorgelegt als

**Anlage K 3;**

**Anlage K 4.**

- c) Aufgrund der Schreiben des Beklagten vom 19.08.2011 und 19.11.2011, in welchem dieser zum Ausdruck brachte, das seiner Auffassung nach das Landpachtverhältnis über den 31.12.2011 hinaus nicht (mehr) bestünde, ist nunmehr Klage geboten.

Den Gerichtskostenvorschuss in Höhe von € 135,00 fügen wir als Verrechnungsscheck bei.

Dr. Axel C. Buchenroth  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

**Rolf G. Lehmann**  
Medienberater FdM

Bitte gleich vorlegen

Hegnacher Str. 30  
71336 Waiblingen  
Tel.: 07151-23331  
Fax: 07151 23338  
kjri@lehmann@medienreport  
www.fdm-ev.de

Rolf G. Lehmann Hegnacher Str. 30 71336 Waiblingen

Amtsgericht Böblingen  
Steinbeisstr. 7  
Postfach 1160  
71034 Böblingen

Faxzustellung 07031 13-4299  
Poststelle@AGBoeblingen.justiz.bwl.de

---

Ihr Telefonat vom 21.05.2012

LehRR/I

22.05.2012

**Vertretung in Sachen Aktenzeichen 22 XV 4/12 zum Prozess 22.06.2012  
Bauernhof Gnamm Günter und Gerald Gnamm GbR b./. Rühle, Richard wg. Feststellung**

----- Ursprüngliche Nachricht -----

Von: "medienberater@fdm-ev.de" <medienberater@fdm-ev.de>  
An: "Dr. Tobias Brenner Amtsgericht Böblingen (Poststelle)" <Poststelle@AGBoeblingen.justiz.bwl.de>  
Cc: kjri.lehmann@medienreport.de  
Datum: 22. Mai 2012 um 10:40  
Betreff: Prozessvertretung Lehmann ist zutreffend - Re: Gelesen: Aktenzeichen 22 XV 4/12 zur Prozessvorlage 22.06.2012

Sehr geehrter Herr Richter Dr. Brenner,

vielen Dank für unser gestriges Telefonat zur gestern aufgeworfenen Frage meiner Vertretung des Beklagten Richard Rühle.

Ich bin nach § 79 (2) 1. ZPO zur Vertretung des Beklagten in Sache 22 XV 4/12 berechtigt, verpflichtet und verpflichtet worden und somit zugelassen. Ich bitte dies bei der neuerlichen Terminansetzung zu berücksichtigen.

Nach Überprüfung der vorliegenden Verträge bin ich "Mitarbeiter" des Beklagten. Das Gesetz fragt nicht nach dem detaillierten Vertragsverhältnis und meint damit auch nicht explizit gesetzlich nicht definierte "Arbeitnehmer"!

Ich habe Ihnen gestern übermittelt, dass es dieses Vertragsverhältnis grundsätzlich und mehrere Jahre auf schriftlicher Basis gibt und dass für das Verfahren explizit und zusätzlich die Vertretungsbeauftragung erteilt wurde. Die Ausführung meiner Tätigkeit basiert auf fremde Weisung und Beauftragung gegen Entgelt. Insofern erklärt sich die Vertretungsberechtigung in den Rechtsangelegenheiten des R. Rühle vor dem AG Waiblingen 2011 und 2012. Sollte von Ihnen eine "Entbindung" aufgrund des gestrigen Gesprächs vorbereitet sein, bestätigen Sie bitte die Rücknahme. Vielen Dank.

Freundliche Grüße

  
Rolf G. Lehmann

## Ausfertigung

Aktenzeichen:  
22 XV 4/12



## Amtsgericht Böblingen

In der Landwirtschaftssache

**Bauernhof Gnamm Günter und Gerald Gnamm GbR**, vertreten durch d. vertretungsber. Ge-sellschafter, Rotweg 15, 71336 Waiblingen  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wesch & Buchenroth**, Kernerstraße 43, 70182 Stuttgart, Gz.: 403/11AB11

gegen

Richard **Rühle**, Hegnacher Straße 36, 71336 Waiblingen  
- Beklagter -

Bevollmächtigter:

Rolf G. **Lehmann**, Hegnacher Straße 30, 71336 Waiblingen

wegen Feststellung

erlässt das Amtsgericht Böblingen durch den Direktor des Amtsgerichts Dr. Brenner am 24.05.2012 folgenden

## Beschluss

1. Der Bevollmächtigte des Beklagten wird als Vertreter zurückgewiesen.
  
2. Der Beschluss ist unanfechtbar.

SENDEBERICHT

ZEIT : 03/06/2012 23:59  
NAME : MEDIENREPORT  
FAX : 07151-23338  
S-NR. : BROC7F713176

DATUM/UHRZEIT	03/06 23:30
FAX-NR. /NAME	07031134299
Ü.-DAUER	00:01:03
SEITE(N)	02
ÜBERTR	OK
MODUS	FEIN ECM

Richard Röhle  
Hegnacher Strasse 36 - 71336 Waiblingen-Hohenacker  
Tel. 07151-28961

Amtsgericht Böblingen  
Postfach 1160  
71001 Böblingen

Nur Faxzustellung 070311 13-4299  
Poststelle@AGBoeblingen.justiz.bwl.de

Ihr Schreiben vom 11.04.2012 – zugestellt 13.04.2012

LehRR/I

01.06.2012

**Aktenzeichen 22 XV 4/12 – Beschwerde, Nichtzulassungsbeschwerde und Anträge  
Bauernhof Gnamm Günter und Gerald Gnamm GbR b.I. Röhle, Richard wg. Feststellung**

Mit Entscheidung vom 29.05.2012 und Zustellung am 30.05.2012 teilen Sie mit:

- a) zum Verhandlungstermin am 22.05.2012, zu dem sich mein Vertreter und Beauftragter, Herr Rolf G. Lehmann vorbereitet hat, brauche ich nicht zu erscheinen.
- b) Am 21.05.2012 teilen Sie meinem Vertreter und Beauftragten, der mich vertraglich seit vielen Jahren amtlich und gerichtlich bis in jüngste Zeit 2012 auch gerichtlich unbeanstandet und entgeltlich in meinem Auftrag und an meiner statt als Nichtjurist im gesetzlichen Rahmen vertritt, meine Vertretung zu entziehen. Dies allerdings nach Vorlage des Schriftsatzes, der zwingend das Verfahren von der Gnamm GbR zum Scheitern verurteilt und möglicherweise auf klägerische betrügerische, jedenfalls rechtswidrige Absprachen, hinweist. Sie haben damit eine plötzliche, anrüchige und nicht nachvollziehbare Ablehnungsentscheidung getroffen, die durch nichts substanziert ist.
- c) Mit Entscheidung vom 29.05.2012 teilen Sie mir weiterhin zum Wochenende mit, dass Sie einen Termin auf den 14.06.2012 ansetzen, den weder ich, noch mein Beauftragter, der alle Angelegenheiten mindestens so gut kennt, wie ich selbst und der alle meine

Richard Rühle  
Hegnacher Strasse 36 - 71336 Waiblingen-Hohenacker  
Tel. 07151-28961

---

Amtsgericht Böblingen  
Postfach 1160  
71001 Böblingen

Nur Faxzustellung 070311 13-4299  
[Poststelle@AGBoeblingen.justiz.bwl.de](mailto:Poststelle@AGBoeblingen.justiz.bwl.de)

---

Ihr Schreiben vom 11.04.2012 – zugestellt 13.04.2012

LehRR/I

01.06.2012

**Aktenzeichen 22 XV 4/12 – Beschwerde, Nichtzulassungsbeschwerde und Anträge  
Bauernhof Gnamm Günter und Gerald Gnamm GbR b./. Rühle, Richard wg. Feststellung**

Mit Entscheidung vom 29.05.2012 und Zustellung am 30.05.2012 teilen Sie mit:

- a) zum Verhandlungstermin am 22.05.2012, zu dem sich mein Vertreter und Beauftragter, Herr Rolf G. Lehmann vorbereitet hat, brauche ich nicht zu erscheinen.
  - b) Am 21.05.2012 teilen Sie meinem Vertreter und Beauftragten, der mich vertraglich seit vielen Jahren amtlich und gerichtlich bis in jüngste Zeit 2012 auch gerichtlich unbeanstandet und entgeltlich in meinem Auftrag und an meiner statt als Nichtjurist im gesetzlichen Rahmen vertritt, meine Vertretung zu entziehen. Dies allerdings nach Vorlage des Schriftsatzes, der zwingend das Verfahren von der Gnamm GbR zum Scheitern verurteilt und möglicherweise auf klägerische betrügerische, jedenfalls rechtswidrige Absprachen, hinweist. Sie haben damit eine plötzliche, anrüchige und nicht nachvollziehbare Ablehnungsentscheidung getroffen, die durch nichts substanziert ist.
  - c) Mit Entscheidung vom 29.05.2012 teilen Sie mir weiterhin zum Wochenende mit, dass Sie einen Termin auf den 14.06.2012 ansetzen, den weder ich, noch mein Beauftragter, der alle Angelegenheiten mindestens so gut kennt, wie ich selbst und der alle meine Vollmachten hat, vorzutragen, Anträge zu stellen, mich zu vertreten und jede Vereinbarung, auch Vergleiche, treffen kann, wahrnehmen können. Eine anwaltliche Fremdbeauftragung und Einarbeitung in den komplexeren Hintergrund ist weder mir noch meinem Beauftragten zuzumuten. Sie ist hier auch in der kurzen Zeit nicht notwendig und möglich. Sie versagen mir also dadurch rechtliche Vertretung und Gehör aus offensichtlichen Fehlern oder Motiven, die ich nicht zu vertreten habe. In Amtsgerichtsverfahren kann ich mich durch meinen Beauftragten, Herrn Lehmann vertreten lassen. Andernfalls wären alle bisherigen Verfahren bis 2012 wegen Unwirksamkeit neu durchzuführen, sofern Ihre Ansicht korrekt ist, und Ihre Rechtskollegen in Amts- und Landgerichten in diesen Angelegenheiten unqualifiziert sind und falsch gehandelt haben.
1. Ich werde gegen Ihren Bescheid und gegen die Unanfechtbarkeit vor der Beschwerdekammer des Landgerichts **Beschwerde einlegen und beantrage die Neuentscheidung durch einen anderen Richter wegen Befangenheit.**  
In diesem Zusammenhang beantrage ich bis zur Entscheidung

- a) die Aussetzung jeder Verhandlung bis zur Beschwerde- und Vertretungsentscheidung.**
- b) die Erteilung eines Verfügungserlasses: Der Kläger hat jede Bearbeitung auf den angeblich verpachteten landwirtschaftlichen Grundstücken zu unterlassen.**

2. Ich kann den Termin am 14.06.2012 nicht wahrnehmen. Ich habe u.a. persönliche Terminverpflichtungen in Rentenangelegenheiten. Ich habe keine Rechtsvertretung. Mein Beauftragter, Herr Rolf G. Lehmann, hat Ihnen bereits mündlich mitgeteilt, dass er selbst frühestens gegen Ende Juni einen Termin wahrnehmen kann. **Ich beantrage eine neue Terminfestlegung und –Abstimmung mit meinem Beauftragten Herrn Lehmann.**
3. Sie haben zugesichert, dass alle Schriftsätze zugelassen sind. Insofern haben Sie oder Ihr Sachnachfolger die Möglichkeit, auf eine Klagerücknahme hinzuwirken. Dem Kläger bleibt es auch unbelassen, auf seine Gesprächs- und Geschäftspartnerin Hilde Reich einzuwirken, meine Entscheidungsautonomie wieder herzustellen und die Aufwendungen zu erstatten. Dass nur so Rahmenbedingungen geschaffen werden können, die eine andere Positionierung schaffen, ist dem Kläger, dem Vergleichsanwalt und Ihnen bekannt. Sofern Sie nicht zur Verfahrensabgabe beauftragt werden, **beantrage ich durch Sie oder Ihren Nachfolger eine Verfahrenseinstellung, ersatzweise eine Verfahrenseinstellung durch Vergleich auf schriftlichem Weg.** Eine mündliche Verhandlung trägt nach derzeitigem Stand nicht mehr zu einer Klärung oder Einigung bei. Inzwischen steht unstrittig fest, dass Herr Karl-Friedrich Gnamm, Hohenacker, Besprechungsskizzen für mögliche Verpachtungsangebote und daraus ableitend – feste Pachtverträge – gefertigt hat, die der Kläger allesamt nicht für die von ihm erwartete Angebote genutzt hat. Sie sind – wie selbst vorgelegt – durchgestrichene Skizzen. Es steht unstrittig fest: Der Kläger hat Pachtverträge abgelehnt. Mündliche Pachtabsprachen mag hat es mit einer Gabriele Reich geben haben. Sie sind rechtlich für den Beklagten unerheblich.

Ich stelle anheim, den Klägervertreter von und mit diesem Schreiben zu unterrichten.



Richard Rühle

Kopie: Rolf G. Lehmann

AZ: 107/190/12

**Rolf G. Lehmann**

Hegnacher Str. 30  
71336 Waiblingen  
Tel.: 07151-2206  
Fax: 07151 23338

Landgericht Stuttgart  
Beschwerdekammer  
Urbanstr. 20  
70182 Stuttgart

Fax 0711 – 212-3556, 3535

---

Waiblingen, den 04.06. 2012

LehRR/I

04.06.2012

**Eilt: Beschwerde ZPO § 567 ff – AG Böblingen - Beklagter Richard Rühle  
Beschwerde, Nichtzulassungsbeschwerde und Anträge**

**Aktenzeichen 22 XV 4/12 – Bauernhof Gnamm Günter und Gerald Gnamm GbR b./. Rühle,  
Richard wg. Feststellung**

Hiermit widerspreche ich namens und im Auftrag von Herrn Richard Rühle den Beschlüssen und Verfügungen des Herrn Dr. Brunner und erhebe Beschwerde gegen richterliche Entscheidungen und Maßnahmen durch den Direktor des Amtsgerichtes Böblingen, Landwirtschaftskammer, Dr. Brunner: Verspätete Zusendung Klägerschriftsatz ohne Hinweis auf Verhandlungsabsage am 19.05.2012 zum 22.05.2012, verspätete mündlich-telefonische Verhandlungsabsage am 21.05.2012 nach Vorlage der Verhandlungsvertretung und Beauftragung vom 17.04.2012, verspätete Ladung zum 14.06.2012 ohne Vertretung sowie die Entziehung der Beklagtenvertretung, weil diese nicht ordnungsgemäß sei.

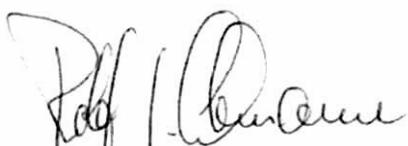
Ich lege dazu vor: Die Beauftragungen des Herrn Richard Rühle und die Beschlüsse des Herrn Dr. Brunner sowie meine Beauftragungen und diesbezügliche Korrespondenz.

**Beschwerdebegründung / Anträge**

1. Ich erhebe Beschwerde gegen die Verhandlungsabsage, die Feststellung der unanfechtbaren Vertretungsentziehung und den unabgestimmten Beschluss eines kurzfristigen Verhandlungstermins ohne jede Vertretungsmöglichkeit. Ich bitte und beantrage bei der Beschwerdekammer des Landgerichts wegen der Kurzfristigkeit um **Neuentscheidung und um Beauftragung eines anderen Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit durch Dr. Brenner**. In diesem Zusammenhang beantrage bis zu Ihrer Entscheidung

- a) die Aussetzung jeder Verhandlung bis zur Beschwerde- und Vertretungsentscheidung.
  - b) die Erteilung eines Verfügungserlasses: Der Kläger hat jede Bearbeitung auf den angeblich verpachteten landwirtschaftlichen Grundstücken zu unterlassen.
2. Herr Rühle kann den Termin am 14.06.2012 nicht wahrnehmen. Er hat u.a. persönliche Terminverpflichtungen in Rentenangelegenheiten. Als ordentlich beauftragter Vertreter von Herrn Rühle habe ich bereits mündlich mitgeteilt, dass ich frühestens gegen Ende Juni einen Termin wahrnehmen kann. **Ich beantrage eine neue Terminfestlegung und Abstimmung mit mir.**
  3. Dr. Brenner hat zugesichert, dass alle Schriftsätze zugelassen sind. Insofern hat er oder Sachnachfolger die Möglichkeit, auf eine Klagerücknahme hinzuwirken. Dem Kläger bleibt es auch unablässen, auf seine Gesprächs- und Geschäftspartnerin Hilde Reich einzuwirken, die Entscheidungssouveränität von Herrn Rühle wieder herzustellen und die Aufwendungen zu erstatten, die der Kläger parteilich unterminiert hat. Dass nur so Rahmenbedingungen geschaffen werden können, die eine andere Entscheidungsgrundlage für den Beklagten schaffen, ist dem Kläger, dem Vergleichsanwalt und Dr. Brenner bekannt.

Ich habe vorgetragen und beantragt, **durch Richter Dr. Brenner oder seinen Nachfolger eine Verfahrenseinstellung, ersatzweise eine Verfahrenseinstellung durch Vergleich auf schriftlichem Weg herbeizuführen**. Eine mündliche Verhandlung trägt nach derzeitigem Stand nicht mehr zu einer Klärung oder Einigung bei. Inzwischen steht unstrittig fest, dass Herr Karl-Friedrich Gnamm, Hohenacker, Besprechungsskizzen für mögliche Verpachtungsangebote und daraus ableitend – feste Pachtverträge – gefertigt hat, die der Kläger allesamt nicht für die von ihm erwartete Angebote genutzt hat. Sie sind – wie selbst vorgelegt – durchgestrichene Skizzen. Es steht unstrittig fest: Der Kläger hat Pachtverträge abgelehnt. Mündliche Pachtabsprachen mag hat es mit einer Gabriele Reich geben haben. Sie sind rechtlich für den Beklagten unerheblich. Sofern das Beschwerdegericht die Anträge annimmt und vorgibt, wäre dies rechtsdienlich. Andernfalls wird gebeten, diese Anträge dem entscheidenden Richter als Hinweise vorzulegen.



Rolf G. Lehmann



Richard Rühle  
Ich stimme dem Wortlaut dieser Beschwerde zu